

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.



Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

68. Urteil vom 8. September 1899 in Sachen Flach.

*Auslieferung wegen Beihilfe zu einem Abtreibungsversuch.
Art. 1 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages. Art. 12 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Juni 1892.*

A. In einem Haftbefehl des Untersuchungsrichters am großherzoglich badischen Landgericht Waldshut, vom 18. August 1899, wird Fritz Flach, geb. am 14. Januar 1873 zu Bonndorf, Bezirksamts Überlingen, Friseurgehülfe in Basel, beschuldigt, „daß er im Spätjahr 1898 der damals schwangeren Olga Schmidt von Säckingen zu dem von ihr in Säckingen begangenen Verbrechen des Abtreibungsversuchs wissentlich durch Rath und That „Hülfe geleistet habe, indem er sich von der Pauline Hartmann, Ehefrau in Basel, wiederholt eine Flasche voll Flüssigkeit verschaffte, welche zur Bewirkung der Fruchtabtreibung bestimmt war, und diese durch Vermittlung des Leonhard Eckle der Schmidt zukommen ließ, welche sodann diese Mittel einnahm, und indem

„er ferner die Olga Schmidt behufs Anwendung von Abtreibungsmitteln der Hartmann zuführte.“

B. Unter Hinweis auf diesen Haftbefehl suchte das großherzoglich badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Zuschrift vom 22. August 1899 beim schweizerischen Bundesrat, gestützt auf den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874, um die Auslieferung des Beschuldigten und dessen Überführung an das großherzoglich badische Amtsgericht Waldshut nach.

C. Flach war schon am 18. August vorläufig festgenommen und am 21. von dem Polizeidepartement Basel einvernommen worden. Er gab zu, daß er im Oktober 1898 dem Leonhard Eckle in Säckingen Mittel verschafft habe, die zur Abtreibung der Leibesfrucht der Olga Schmidt in Säckingen bestimmt waren, erklärte aber weiter, daß er sich der Auslieferung nach Waldshut widersetze, da er sich die Mittel in Basel verschafft und dieselben auch dort dem Leonhard Eckle übergeben habe, das Delikt somit in Basel und nicht im Badischen begangen worden sei.

D. Angesichts dieses Einspruchs und mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages fragte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Polizeidepartement von Basel-Stadt an, ob nicht gegen Flach im Kanton Basel eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde, bezw. ob die Eröffnung und Durchführung einer solchen beabsichtigt sei, oder ob die Verfolgung der That und des Beschuldigten den badischen Behörden überlassen werden wolle. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt sprach sich in einer vom dortigen Polizeidepartement dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übermittelten Erklärung vom 25. August dahin aus, daß der Verfolgte nach Art. 1 des Auslieferungsvertrages auszuliefern sei, da das Basler Strafgesetzbuch die „Mittelverschaffung“ als besonderes Delikt nur unter Strafe stelle, wenn die Abtreibung Erfolg hatte, und bei verfruchteter Abtreibung die Mittelverschaffung als Beihilfe zu dem, vorliegend in Säckingen begangenen, Versuch aufzufassen sei.

E. Mit Zuschrift vom 28. August 1899 unterbreitet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Maßgabe von

Art. 23 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Angelegenheit dem Bundesgericht zur Entscheidung. Den Akten legt das Departement einen Bericht der schweizerischen Bundesanwaltschaft bei, der die Einrede des Flach gegen seine Auslieferung als unbegründet bezeichnet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fritz Flach wird in Deutschland wegen Beihilfe zu einem Abtreibungsversuch verfolgt. Die vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht ist nach Art. 1 Ziffer 2 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich, vom 24. Januar 1874, Auslieferungsdelikt. Sowohl nach deutschem als nach baslerischem Strafrecht ist auch der Versuch strafbar (vergl. § 218 Abs. 1 und § 43 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, §§ 104 Abs. 1, 25 und 26 des Strafgesetzes für den Kanton Baselstadt). Gemäß Art. 1 ersten Satz des Auslieferungsvertrages besteht die Auslieferungspflicht für alle Personen, die als Urheber, Thäter oder Teilnehmer wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt worden. Teilnehmer ist auch der Gehülfe. Die durch Art. 1 des Vertrages aufgestellten Voraussetzungen zur Auslieferung sind somit vorhanden.

2. Von den in den Art. 2—5 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages enthaltenen Ausnahmen trifft keine zu, speziell nicht Art. 3 Abs. 1, da die basler Staatsanwaltschaft nach ihrer Erklärung vom 25. August auf die Verfolgung des Flach in Basel verzichtet.

3. Dem Einwand des Flach, daß das Delikt, wegen dessen er verfolgt wird, in Basel begangen und daß deshalb die Auslieferung unbegründet sei, ist die Grundlage schon dadurch entzogen, daß die basler Behörden das Vorhandensein eines dortigen Gerichtsstandes verneinen. Ob Basel oder Säckingen als Begehungsort aufzufassen sei, ist bei dieser Sachlage gleichgültig. Die Auslieferungspflicht gegenüber Deutschland besteht, wie das Bundesgericht in Sachen Stübler (A. S., Bd. XVIII, S. 193) ausgeführt hat, nicht nur für die Fälle, wo die Straftat im Gebiete des ersuchenden Staates begangen worden ist, sondern erstreckt sich (die im Vertrage selbst enthaltenen Ausnahmen vor-

behalten) auf alle Personen, die sich im Gebiete des requirierten Staates aufhalten und welche im ersuchenden Staate wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt werden, und es ist hieran, wie im angeführten Urteil ebenfalls festgestellt ist, durch Art. 12 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Juni 1892 nichts geändert worden. Es könnte sich somit höchstens fragen, ob für den Angeeschuldigten überhaupt irgend ein Gerichtsstand in Waldbühl begründet sei. Dies ist aber gar nicht bestritten und kann auch nach § 13 der deutschen Strafprozeßordnung nicht zweifelhaft sein.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Auslieferung des Fritz Flach von Bonndorf an das großherzoglich badische Amtsgericht Waldbühl wird bewilligt.